

Master-Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Dortmund
vom 11.10.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Universität Dortmund die folgende Master-Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 13 Master-Arbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung
- § 16 Wiederholung der Master-Prüfung
- § 17 Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen
- § 18 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Master-Grades
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) ¹Die Master-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Dortmund. ²Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Master-Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt sowie der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) ¹Aufbauend auf den in einem Bachelor-Studiengang erworbenen breiten Grundlagenwissen insbesondere in den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der Soziologie erfolgt eine schwerpunktbezogene, wissenschaftlich fundierte Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen und darüber hinaus Kompetenzen für Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft zu vermitteln. ²Das Studium soll auf diese Weise die Eingangsmöglichkeit insbesondere für gehobene Berufsfelder in Industrie, Handwerk und Handel, bei Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsunternehmen, in Forschungsinstituten, Verbänden und in der

öffentlichen Wirtschaft schaffen. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig zusätzlich über Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ⁴Angestrebt wird somit nicht Berufsfertigkeit in dem Sinne, dass eine unmittelbare Einsatzfähigkeit in spezifischen betrieblichen Positionen vorliegt, sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne, dass nach einer Zeit der Einarbeitung in der Wirtschaftspraxis komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen zu bewältigen und dabei auch der wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Kontext sowie dessen Wandlungen und Transformationen zu berücksichtigen sind. ⁵Ziel des Studiums ist neben der berufsbezogenen und der wissenschaftlichen Ausbildung auch, Kompetenzen zur Prognose und Bewertung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trends sowie zum ethisch verantwortungsvollen Handeln zu vermitteln.

- (4) ¹Zugangsvoraussetzung für das Master-Studium ist ein einschlägiger Bachelor-Grad. ²Einschlägig ist ein Bachelor-Grad, wenn er als Abschluss eines Studienganges Wirtschaftswissenschaften oder eines verwandten Studienganges (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) oder eines anderen universitären Studienganges mit wirtschaftswissenschaftlichem Nebenfach im Umfang von mindestens einem Sechstel (30 ECTS-Leistungspunkte) verliehen wurde. ³Der erworbene Bachelor-Abschluss muss eine überdurchschnittliche Leistung (Gesamtnote mindestens „gut“ oder ECTS-Note mindestens B) widerspiegeln; § 15 gilt entsprechend. ⁴In Ausnahmefällen kann auch ein erworbener Diplomgrad in einem der in Satz 2 genannten Studiengänge als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden; Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für das Studium sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da die englische Sprache Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. ²Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums durch berufliche Tätigkeiten oder Praktika einen gewissen Praxisbezug hergestellt zu haben.

- (6) Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Dortmund (Fakultät) den akademischen Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) und zwar unabhängig vom gewählten Studienprofil.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) ¹Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. ²Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester.
- (2) ¹Der Studienumfang im Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt pro Semester 900 studentische Arbeitsstunden, die 30 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. ²Insgesamt umfasst das Studium 3.600 studentische Arbeitsstunden, die 120 ECTS-Leistungspunkten entsprechen. ³Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, und das Prüfungsverfahren ist so zu regeln, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁴Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und die Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an

zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

⁵Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

- (3) ¹Das Studium gliedert sich in neun Module, die sich jeweils über höchstens zwei Semester erstrecken. ²Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von regelmäßig insgesamt etwa acht, ausnahmsweise etwa vier Semesterwochenstunden. ³Die ECTS-Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Modulprüfungen oder Teilleistungen vergeben. ⁴Mit der Modulprüfung oder den für ein Modul vorgesehen Teilleistungen wird das Erreichen der für das Modul beschriebenen Lernziele überprüft. ⁵In den Modulen, für die eine Modulprüfung vorgesehen ist, werden die für das Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Modulprüfung vergeben. ⁶In den Modulen, für die Teilleistungen vorgesehen sind, werden die für das Modul vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte vergeben, wenn alle für das Modul vorgesehenen Teilleistungen erfolgreich absolviert sind

§ 4

Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen und der Master-Arbeit erbracht. ²Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. ³Die jeweils für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sollen im direkten Anschluss an das Modul (Modulprüfung) oder an die entsprechenden Lehrveranstaltungen (Teilleistungen) erbracht werden. ⁴Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der den Modulen oder Teilen von Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

- (2) In den Klausurarbeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und lösen können.
- (3) Eine Klausurarbeit dauert 60 Minuten oder 90 Minuten.
- (4) ¹Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. ²Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüferinnen und Prüfern mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Klausurtermin durch Aushang bekanntgegeben.
- (5) ¹Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 15 Abs. 1 zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Die Bewertung der Klausurarbeit wird den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin durch Aushang mitgeteilt, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. ⁵Der Prüfungsausschuss legt den Zeitraum fest, in dem die Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu gewähren haben.
- (6) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 5) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. ²In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeinsam zugelassen. ³Vor der

Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

- (8) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (9) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten in einem Protokoll festzuhalten, das die Beisitzerin oder der Beisitzer führt. ²Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (10) ¹Studierende, die in einem späteren Prüfungszeitraum die gleiche mündliche Prüfungsleistung erbringen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Master-Prüfung wird durch Erwerb von ECTS-Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12 erbracht. ²Die Anmeldung zur Master-Prüfung ist zu richten an den Prüfungsausschuss durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu den Prüfungen gemäß § 10. ³Sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, tritt an die Stelle des schriftlichen Anmeldeverfahrens ein elektronisches Anmeldeverfahren. ⁴Die Anmeldung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung. ⁵Zu jeder Prüfungsleistung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erforderlich. ⁶Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungsleistungen soll spätestens zum Ende des jeweils in § 12 Abs. 1 Satz 1 vorgesehenen Semesters erfolgen. ⁷Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten

drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

⁸Die für die Meldungen zu den Prüfungen maßgebenden Termine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. ⁹Die Prüfungstermine für Klausurarbeiten werden mindestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

- (2) Nach einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat nicht wieder von dieser abmelden.
- (3) ¹Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. ²Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.
- (4) ¹Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. ²Studierende, die die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen wollen, müssen dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. ³Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie die Fristen in Anspruch nehmen wollen. ⁴Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6**Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. ³Vier Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor-Studienganges Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁴Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer jeden Amtszeit aus dem Kreis der im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die oder den Vorsitzenden sowie die oder den stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig. ⁸Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den

Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten (ZfS) der Universität Dortmund.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zur Prüferin oder zum

Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden.

⁴Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat. ⁵Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im entsprechenden Fachgebiet abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Master-Arbeit Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. ²Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. ³Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt

wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁷Im Rahmen des European Credit Transfer System erworbene Leistungspunkte werden angerechnet, wenn vor Abreise der Kandidatin oder des Kandidaten in das Ausland Art und Umfang der Anrechnung schriftlich zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten, einer oder einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Lehrkörpers der ausländischen Partnerhochschule festgelegt worden sind. ⁸Auf eine solche Vereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Austausch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung erfolgt.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (5) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in

einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung angerechnet.

²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (6) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁴Aufgrund von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 5 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens die Hälfte der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. ²§ 13 Abs. 10 bleibt unberührt.

II. Master-Prüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Master-Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 4) soll im ersten Fachsemester erfolgen. ²Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (z. B. Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsmathematik) nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. ²Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch Aushang, im Falle der Ablehnung schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 10 Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Studiengang (§ 10 Abs. 2 Satz 2) endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss) oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der in Nummer 2 genannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet.

§ 12

Umfang und Art der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Master-Prüfung beinhaltet den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkten und erstreckt sich in den ersten zwei Semestern auf die vier

Grundmodule 1 bis 4, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 15 ECTS-Leistungspunkte erbringt, im dritten Semester auf die vier Ergänzungsmodule 5 bis 8, deren vollständiger und erfolgreicher Abschluss jeweils 7,5 ECTS-Leistungspunkte erbringt, und im vierten Semester auf das Modul 9, dessen vollständiger und erfolgreicher Abschluss 30 ECTS-Leistungspunkte erbringt. ²Die ECTS-Leistungspunkte können nur einmal erworben und nur für ein Modul angerechnet werden. ³Die Festlegung des Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 erfolgt unwiderruflich mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung. ⁴Innerhalb des gewählten Studienprofils müssen ohne Berücksichtigung des Moduls 9 mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die Prüfungsleistungen eines Moduls werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht. ⁶Art und Umfang aller zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen festgelegt; sollte dies nicht eindeutig sein, geben die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zum Beginn eines jeden Semesters verbindlich bekannt, in welcher Art und in welchem Umfang die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ sind als Fächer der Grundmodule 1 und 2 zwei der folgenden Fächer zu wählen:

1. Investition und Finanzierung,
2. Unternehmensrechnung und Controlling,
3. Wirtschaftsprivatrecht,
4. Wirtschaftsprüfung und Unternehmensbesteuerung.

²Als die zwei Fächer der Grundmodule 3 und 4 innerhalb des Studienprofils „Business A: Accounting & Finance“ ist mindestens ein in den Absätzen 3 bis 5 genanntes Fach und höchstens ein im Satz 1 genanntes, aber nicht bereits gewähltes Fach zu wählen.

(3) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ sind als Fächer der Grundmodule 1 und 2 zwei der folgenden Fächer zu wählen:

1. Innovations- und Gründungsmanagement,
2. Innovations- und Techniksoziologie,
3. Marketing,
4. Personalentwicklung,
5. Strategisches und Internationales Management,
6. Wirtschafts- und Industriesoziologie.

²Als die zwei Fächer der Grundmodule 3 und 4 innerhalb des Studienprofils „Business B: Management & Organizations“ ist mindestens ein in den Absätzen 2, 4 und 5 genanntes Fach und höchstens ein im Satz 1 genanntes, aber nicht bereits gewähltes Fach zu wählen.

(4) ¹Innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ sind als Fächer der Grundmodule 1 und 2 zwei der folgenden Fächer zu wählen:

1. Dienstleistungsmanagement,
2. Operations Research,
3. Produktion und Logistik,
4. Wirtschaftsinformatik.

²Als die zwei Fächer der Grundmodule 3 und 4 innerhalb des Studienprofils „Business C: Operations & Information“ ist mindestens ein in den Absätzen 2, 3 und 5 genanntes Fach und höchstens ein im Satz 1 genanntes, aber nicht bereits gewähltes Fach zu wählen.

- (5) ¹Innerhalb des Studienprofils „Economics“ sind als Fächer der Grundmodule 1 und 2 zwei der folgenden Fächer zu wählen:
1. Applied Economics,
 2. Makroökonomie,
 3. Mikroökonomie,
 4. Öffentliche Finanzen,
 5. Wirtschaftspolitik.
- ²Als die zwei Fächer der Grundmodule 3 und 4 innerhalb des Studienprofils „Economics“ ist mindestens ein in den Absätzen 2 bis 4 genanntes Fach und höchstens ein im Satz 1 genanntes, aber nicht bereits gewähltes Fach zu wählen.
- (6) ¹In den Ergänzungsmodulen 5 bis 8 ist innerhalb aller vier Studienprofile jeweils eine weitere Veranstaltung in den nach Absatz 2 bis 5 gewählten Fächern zu wählen; die Ergänzungsmodule gehören dann zu den jeweils gewählten Fächern. ²Alternativ kann in höchstens zwei der vier Ergänzungsmodule auch eine andere Veranstaltung gewählt werden.
- (7) Die Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen) sowie die ECTS-Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (8) Für Modul 9 gelten die Regelungen der §§ 13 und 14.
- (9) In den Fächern des gewählten Studienprofils im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind insgesamt mindestens zwei Seminare oder ein Projektseminar und in einem anderen Fach mindestens ein weiteres Seminar erfolgreich zu absolvieren.
- (10) ¹Die zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Modul gehörende Prüfungsleistung kann zum Ende des Semesters erbracht werden, in dem die einem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten wurde bzw. das Modul endet (Haupttermin Frühjahr oder Haupttermin Herbst). ²Diese Prüfungsleistung kann auch zum Beginn des unmittelbar darauf folgenden Semesters erbracht

werden (Nachtermin Frühjahr oder Nachtermin Herbst). ³Soweit dies nicht eindeutig durch die jeweilige Modulbeschreibung festgelegt ist, geben die Prüferinnen und Prüfer spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit, in die der zugehörige Haupttermin fällt, verbindlich Art und Umfang der im Nachtermin zu erbringenden Prüfungsleistung bekannt; beides kann im Nachtermin anders als im jeweiligen Haupttermin sein.

§ 13

Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann von jeder Hochschullehrerin, Privatdozentin oder Hochschuldozentin und von jedem Hochschullehrer, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, sofern diese hauptberuflich in Forschung und Lehre in der Fakultät tätig sind. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und unter Beachtung des § 65 Abs. 1 HG kann die Master-Arbeit von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden, die oder der einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität oder der Fakultät als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor angehört; in diesen Fällen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer zuzuordnen.
- (3) ¹Das Thema der Master-Arbeit soll in der Regel aus dem nach § 12 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Studienprofil gewählt werden. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ³§ 7 Abs. 3 ist zu beachten. ⁴Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen zwischen Betreuerin oder Betreuer und Kandidatin oder Kandidat auch in englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Das Thema für die Master-Arbeit kann erst nach Erreichen von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten ausgegeben werden. ²Die Ausgabe erfolgt über die

Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten dafür, dass sie bzw. er ein Thema für eine Master-Arbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (6) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 17 Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens 26 Wochen. ²Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gestatten. ⁴Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit zu stellen.
- (8) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 14 Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Master-Arbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (9) Der Umfang der Master-Arbeit soll in der Regel etwa 70 bis 80 Seiten betragen.
- (10) ¹Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit

einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.²Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist die Erklärung gemäß der Anlage 1 unterschrieben beizufügen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Zentrum für Studienangelegenheiten (ZfS) der Universität Dortmund in zwei gebundenen Ausfertigungen abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen Ausnahmen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. ⁴Die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät angehören. ⁶Die Bewertung ist durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer einzeln und entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen sowie schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet, sofern die Notendifferenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Master-Arbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die oder der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0), so wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. ³In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

⁴Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. ⁵Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe der Master-Arbeit mitzuteilen.

- (4) Unbeschadet von Absatz 2 Satz 2 bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dann eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer, wenn die Master-Arbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist; Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Modulnote hat die Kandidatin oder der Kandidat die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Master-Arbeit durch einen Vortrag gegenüber den Prüferinnen und Prüfern gemäß den Absätzen 2 bis 4 zu verteidigen. ²§ 4 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis des Vortrags geht zu einem Viertel in die Modulnote ein, sofern er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ⁴Ein nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewerteter Vortrag kann einmal wiederholt werden. ⁵Wird auch diese Vortragsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist das Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten und nicht bestanden.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Master-Prüfung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Klausurarbeiten können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Modulprüfung erbracht, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. ²Wird die Prüfungsleistung durch mehrere kumulative Teilleistungen erbracht, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen bestandenen Prüfungsleistungen. ³Die Modulnote lautet in Worten:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
- (3) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle neun Module bestanden sind. ²Ein Modul ist bestanden, wenn entweder die Modulprüfung oder sämtliche Teilleistungen bestanden sind. ³Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module bestanden sind und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr bestehen.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten, wobei sich das Gewicht der Module aus den Leistungspunkten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ergibt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen nicht gerundeten Modulnoten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,25 ist.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Neben der Note nach Absatz 4 setzt der Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem System des European Credit Transfer System (ECTS-Note) fest:

A = die besten 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen eines Jahrganges (eine im Vergleich hervorragende Leistung),

B = die nächsten 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen eines Jahrganges (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung),

C = die nächsten 30 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen eines Jahrganges (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung),

D = die nächsten 25 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen eines Jahrganges (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung),

E = die nächsten 10 % der erfolgreichen Kandidaten und Kandidatinnen eines Jahrganges (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung).

²Die Bildung der ECTS-Noten erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

§ 16

Wiederholung der Master-Prüfung

(1) ¹Jede nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. ³Ein Wechsel zu anderen Teilleistungen anlässlich einer Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Die Master-Arbeit kann nur einmal und nur

mit neuer Themenstellung wiederholt werden. ⁵Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit gemäß § 13 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. ⁶Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss innerhalb von drei Semestern erfolgen, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁷Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen, auch der Master-Arbeit, ist nicht zulässig.

§ 17

Zeugnis, Bescheide und Bescheinigungen

- (1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 und § 15 Abs. 6, die Module einschließlich des Themas der Master-Arbeit und die Modulnoten aufgenommen. ³Das Zeugnis enthält auch die Angabe, mit welchen Modulen 7,5 oder 15 oder 30 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. ⁷Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Zeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. ²Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studienganges sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. ³Es enthält zudem Informationen über die

Universität Dortmund und das deutsche Hochschulsystem. ⁴Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (3) ¹Höchstens einmal pro Semester wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch vor Abschluss der Master-Prüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt (Datenabschrift – Transcript of Records). ²Sie enthält eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den jeweils erworbenen ECTS-Leistungspunkten und erbrachten Prüfungsleistungen sowie den Noten der Module und der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird diese Bescheinigung auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Die Bescheinigung enthält eine Auflistung der an der Fakultät erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen und Module mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten und Noten. ³Aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern bleibt es unbenommen, weitere ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen und Prüfungen betreffende Bescheinigungen auszustellen.

§ 18

Master-Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 beurkundet. ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse wird eine Einsicht in die jeweilige Klausurarbeit gewährt. ²Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21

Aberkennung des Master-Grades

¹Der Master-Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Master-Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. September 2007 sowie des Rektorats der Universität Dortmund vom 5. September 2007.

Dortmund, den 11.10.2007

Der Rektor



Universitätsprofessor

Dr. Eberhard Becker